

Bedeutung, als heut zu Tage, wo selbst dem Unbemittelten die Benutzung einer Fülle literarischer Hülfsmittel als Ergänzung oder Ersatz zu Gebote steht.

Nur hervorragenden Köpfen oder bei besonderer Gunst der Umstände konnte es gelingen, das Fehlende zu ersetzen, und mit gewaltiger Anstrengung sich durch die Commentarien hindurch in die Quellen hinein zu arbeiten, und so auf selbständigem Wege eine umfassendere juristische Bildung zu erwerben. Die Mehrzahl dagegen, welche nur mäßige Kraft, beschränkte Zeit und geringe Mittel auf das Studium zu verwenden hatte, ward nicht, wie heutigen Tages, durch die Macht der Methode zu einem tüchtigen Mittelmaße der juristischen Bildung emporgehoben, sondern mußte wohl hinter diesem weit zurückbleiben, und mit weniger als halben Kenntnissen von der Hochschule in das praktische Leben übergehen.

Diese Halbgelehrten sind es, welche sich seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts von Jahr zu Jahr in wachsenden Schaaren über das Land verbreiteten, und, durch jene Hemmnisse, welche der Staat heute durch seine Examina aufgebaut hat, nur selten belästigt, sich in mancherlei Stellungen eines überwiegenden Einflusses auf den Gang der niederen Rechtspflege bemächtigten.

Das bedeutendste Amt, welches sich ihnen eröffnete, war das eines Stadtschreibers*), zu welchem die größeren Städte sich oft einen hervorragenden Juristen auserwählten, der seinen Namen mit Ehren der Nachwelt überliefert hat; das aber öfter, und in den kleineren Städten wohl gewöhnlich, dem Mittelschlage überlassen werden mußte. Für die gering besoldeten Schreiberstellen in untergeordneten Geschäftskreisen hielt sich ein Doctor juris für viel zu gut; und wie eben diese Stellen nach der Meinung der Zeit für die Halbgelehrten bestimmt waren, deutet uns ein interessanter Brief**) aus dem Jahre 1526 an. Eine Mutter schreibt aus Frankfurt an ihren in Wittenberg studierenden Sohn (Johann von Glauburg), er möge nach Hause zurückkehren, und bemerkt dazu: „wann Du lang studyrst und nit ein usbund von ein Doctor bist, so ist Dir nit ein heller nutz . . . Du wolst dan by ein hern ein schryber werden, dat nit Dein stamm gemes ist.“

*) Heineccius historia juris p. 1036 seq. Maurer, Gesch. des öffentl. und mündl. Ger.-Verf. S. 108 bis 110. Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 1 S. 642 ff., Bd. 2 S. 58 ff., S. 104 ff., S. 107 ff.

**) Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 47. Note 4. Fichard, Frankfurt. Archiv II. S. 125 f.